

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 SF 2/13 S

.....,

Erinnerungsführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland - Staatskasse -,
vertreten durch die Kostenprüfungsbeamtin
beim Bundessozialgericht,

Erinnerungsgegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2013 durch die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz der Schlusskostenrechnung des Bundessozialgerichts vom 28. Februar 2013 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat den Anspruch des Klägers auf Zahlung eines höheren Honorars für die von ihm seit dem Jahr 2008 geleistete ambulante Betreuung zweier Hilfebedürftiger verneint (*Urteil vom 12.7.2012 - L 8 SO 329/09*). Mit Beschluss vom 15.2.2013 (*B 8 SO 90/12 B*) hat der 8. Senat des BSG die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG als unzulässig verworfen und dem Kläger (Erinnerungsführer) die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt (§ 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO). Den Streitwert für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat der 8. Senat im vorbezeichneten Beschluss auf 7230,60 Euro festgesetzt (§ 63 Abs 1 S 1, § 52 Abs 1, § 42 Abs 2 S 1 GKG). Mit Schlusskostenrechnung vom 28.2.2013 hat das BSG - Geschäftsstelle - dem Kläger als Kostenschuldner einen Kostenansatz iHv 332 Euro für das Verfahren des erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nach Nr 7502 des Kostenverzeichnisses (*Anl 1 § 3 Abs 2 GKG*) in Rechnung gestellt. Mit Schriftsatz vom 8.3.2013 hat der Erinnerungsführer sinngemäß beantragt, die festgesetzten Kosten nicht zu erheben. Als "Nothelfer" unterfalle er nicht der Gerichtskostenpflicht. Vielmehr sei das Gerichtsverfahren nach § 183 SGG gerichtskostenfrei. Hilfsweise hat er beantragt, die festgesetzten Gerichtskosten niederzuschlagen.

II

- 2 Der Antrag ist als Erinnerung iS von § 66 Abs 1 GKG auszulegen, weil er nach Zugang der Kostenrechnung gestellt worden ist und sinngemäß die unrichtige Behandlung der Sache geltend gemacht wird (§ 21 Abs 1 S 1 GKG; vgl dazu *Senatsbeschluss vom 29.12.2011 - B 13 SF 3/11 S*).
- 3 Zur Entscheidung über die Erinnerung ist der Senat durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter berufen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 66 Abs 6 S 1 GKG.
- 4 Die Erinnerung bleibt erfolglos, weil die Festsetzung der Verfahrensgebühr gegenüber dem Erinnerungsführer als Kostenschuldner weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden ist.
- 5 Es liegt kein Fall der unrichtigen Sachbehandlung gemäß § 21 Abs 1 S 1 GKG vor. Danach werden Kosten nicht erhoben, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären. Von der Kostenerhebung ist nach dieser Vorschrift nur dann abzusehen, wenn ein schwerer Mangel im Sinne einer eindeutigen und offenkundig unrichtigen Sachbehandlung durch das



Gericht vorliegt (*vgl. Senatsbeschluss aaO mwN RdNr 8*). Auch wenn Nothelfer kostenrechtlich zu privilegieren sind (*BSG vom 11.6.2008 - B 8 SO 45/07 B - SozR 4-1500 § 183 Nr 7*), besteht hier jedenfalls kein Grund, den Erinnerungsführer kostenrechtlich nach §§ 183, 193 SGG zu privilegieren, da er die Betreuungsleistungen gegen Entgelt erbracht hat.

- 6 Über Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ist im Erinnerungsverfahren nicht zu befinden.
- 7 Die Entscheidung ist endgültig. Sie ergeht gerichtsgebührenfrei.
- 8 Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

